

US-Steuerreform: die wichtigsten neuen Regelungen für Unternehmen

Im Rahmen des Seminars „Aktuelle Fragen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre“ referierte Frau Yang Yan am 28.11.2018 zum praxisrelevanten Thema „**US-Steuerreform, die wichtigsten neuen Regelungen für Unternehmen**“.

Zu Beginn begrüßte Herr Prof. Dr. Egener Frau Yan und Herrn Emig, der für eine kurze Vorstellung von Baker Tilly mit angereist ist. Herr Emig ist Partner bei Baker Tilly in Nürnberg und leitet die dort ansässige Steuerabteilung. Frau Yan, die gebürtig aus China stammt, absolvierte sowohl ihr Bachelor- als auch ihr Masterstudium im Bereich Soziologie- und Politikwissenschaften an der Universität Mannheim, ehe sie ein Praktikum in einer Big Four Steuerberatungsgesellschaft machte, bei welcher sie anschließend auch als Senior Associate tätig wurde. Frau Yan ist seit gut einem Jahr als Tax Manager im U.S. Tax Desk bei Baker Tilly angestellt und beschäftigt sich dort mit dem US-Steuerrecht, vor allem aber auch intensiv mit den Auswirkungen der US-Steuerreform.

Herr Emig begann mit einer Vorstellung von Baker Tilly. Hierbei erwähnte er, dass aus seiner Sicht der Kontakt mit Hochschulen, insbesondere der Universität Bamberg, sehr wichtig sei und er sich freue, bereits zum zweiten Mal hier referieren zu dürfen. Er führte aus, dass Baker Tilly vier große Tätigkeitsbereiche umfasst, nämlich Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltstätigkeiten sowie Unternehmensberatung und erläuterte die Kernkompetenzen des Unternehmens. Er betonte, dass Baker Tilly weltweit vertreten sei und in Deutschland mehr als 1000 Mitarbeiter beschäftigt.

Frau Yan startete mit einem Überblick über die US-Steuerreform. Sie erläuterte, dass das Gesetz zur US-Steuerreform im Dezember 2017 verabschiedet wurde und am 01.01.2018 in Kraft trat. Die Referentin stufte dieses als größte Steuerreform der letzten 30 Jahre ein. Motivation hierfür sei gewesen Anreize zu schaffen, Teile der weltweiten Wertschöpfungskette in die USA zu verlagern, um so durch eine steigende Inlandsproduktion das signifikante Handelsbilanzdefizit zu reduzieren. Die Referentin führte aus, dass die Steuerreform vor allem in den Jahren 2018-2025 starke Effekte zur Folge haben wird, langfristig jedoch eine relativ beschränkte Wirkung zu erwarten ist, da alle Maßnahmen, die Personengesellschaften betreffen, bis 2025 befristet sind.

Um die einzelnen Teilbereiche der US-Steuerreform besser erklären zu können, erläuterte Frau Yan zunächst die grundsätzliche Systematik des amerikanischen Steuersystems. Hierbei sei zu beachten, dass in den USA eine Besteuerung sowohl auf Bundes- als auch Bundesstaatenebene vollzogen wird, die Steuerreform allerdings nur die Bundesebene tangiert. Die Referentin führte aus, dass in Amerika natürliche Personen (sog. individuals), Kapitalgesellschaften (sog. corporations, die einer Besteuerung gemäß dem Trennprinzip unterliegen) und steuerlich transparente Gesellschaften (sog. pass-through entities, die nach dem Transparenzprinzip besteuert werden) steuerpflichtig seien. Zudem existiert auf Bundesebene ein sog. „check-the-box“-Verfahren, bei dem bestimmte Gesellschaften (bspw. die deutsche GmbH & Co. KG) wählen können, ob sie als Kapitalgesellschaft oder transparente Gesellschaft besteuert werden. Ähnlich wie im deutschen Steuerrecht existiert eine Abgrenzung zwischen beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtigen, was anders als in Deutschland allerdings anhand des Kriteriums der Staatsbürgerschaft (oder des

Besitzes einer US-Greencard) unterschieden wird. Anschließend erläuterte Frau Yan, wie in den USA das steuerpflichtige Einkommen ermittelt wird.

Der Fokus des Vortrages lag auf den mit der US-Steuerreform verbundenen Maßnahmen, welche die Referentin im Folgenden genauer erläuterte und in vier Kategorien gliederte:

- 1) Allgemeine Änderungen für amerikanische Unternehmen
- 2) Auswirkungen auf international tätige amerikanische Unternehmen
- 3) Vermeidung von steuerlichem Missbrauch
- 4) Neue Regelungen für pass-through Gesellschaften

Unter den allgemeinen Änderungen für amerikanische Unternehmen können erneut mehrere (Teil-) Maßnahmen subsumiert werden. Eine von diesen ist die Senkung der Körperschaftsteuersätze, indem von einem progressiven Tarif mit Steuersätzen zwischen 15% und 35% auf einen proportionalen Tarif mit einem Steuersatz von 21% gewechselt wurde. Zusätzlich wurde eine zuvor bestehende Mindestbesteuerung abgeschafft. Die Referentin führte aus, dass neben der Senkung der Steuersätze, welche sie als die Maßnahme mit dem größten Effekt einstufte, auch eine 100%ige Sofortabschreibung für bestimmte qualifizierte Wirtschaftsgüter implementiert wurde. Sie erklärte, dass hiermit Investitionsanreize für Investitionen in Amerika geschaffen werden sollten, um Kapital in die USA zurückzuführen. Neben all diesen Förderungen wurden allerdings ebenso steuerbelastende Maßnahmen eingeführt. Hierunter fallen sowohl die Implementierung einer Zinsschrankenregelung (ähnlich der deutschen Regelung) zur Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit business interests (nicht investment interests) als auch die Beschränkung der Verrechnung von Betriebsverlusten auf 80%. Gleichzeitig wurde die Rücktragsmöglichkeit von Betriebsverlusten ausgeschlossen und eine unbefristete Vortragsmöglichkeit eingeführt.

Eine weitere nennenswerte Änderung des US-Steuersystems zeigt sich in der Ersetzung des bislang geltenden Welteinkommensprinzips durch ein ausschließliches Territorialprinzip für amerikanische Unternehmen, die im Ausland tätig sind. So sind künftig alle Auslandsdividenden zu 100% steuerfrei, insofern eine Beteiligung von mehr als 10% vorliegt. Frau Yan betonte jedoch, dass im Zusammenhang mit dieser Änderung des Besteuerungsprinzips eine zwingende Rückführung von Auslandsgewinnen stehe, diese jedoch nur mit einem ermäßigten Steuersatz belastet werden. Neben diesen intensiven Ausführungen erläuterte die Referentin kurz die Hinzurechnungsbesteuerung GILTI (global intangible low-taxed income) und die Sondervergünstigungen für FDII (Foreign-derived intangible income).

Weiterführend stellte die Referentin die Maßnahmen zur Vermeidung von steuerlichem Missbrauch dar. Hierunter fallen die sog. BEAT (Base Erosion Anti-Abuse Tax) und einer Anti-Hybrid-Regelung. Unter ersterem wird eine Sondersteuer verstanden, die greift, sobald Unternehmen ihre Gewinne durch Zahlungen an verbundene ausländische Unternehmen so stark mindern, dass die reguläre amerikanische Steuerschuld unterschritten wird. Die Anti-Hybrid-Regelung versagt die Abzugsfähigkeit von bestimmten an ausländische verbundene Unternehmen gezahlte

Zins- und Lizenzzahlungen, gilt allerdings nur für hybride Gesellschaften und Transaktionen.

Frau Yan schloss ihren Vortrag mit den neuen Regelungen für pass-through Gesellschaften. Sie erklärte, dass aufgrund der Senkung der Körperschaftsteuersätze auch für transparent besteuerte pass-through Gesellschaften Vergünstigungen geschaffen werden mussten. Aus diesem Grund wurde sowohl eine Neuregelung für den Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Personengesellschaft implementiert als auch eine Reduzierung der Nettoeinkünfte ermöglicht. Die Referentin stellte allerdings heraus, dass diese Regelungen nur bis 2025 Auswirkungen haben werden.

In der folgenden Fragerunde gab Frau Yan noch zahlreiche weitere Auskünfte zur Auswirkung der US-Steuerreform. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es der Referentin gelang, durch ihren sehr informativen Vortrag das Interesse der Zuhörerschaft zu gewinnen und allen Anwesenden für Studium sowie Berufspraxis gewinnbringende Informationen zu vermitteln.